

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 35/91 vom 21. November 1991

Geschäftsverzeichnissrn. 235-236

In Sachen : Klagen auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 12 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. Februar 1990 "relatif aux bâtiments scolaires de l'enseignement non universitaire organisé ou subventionné par la Communauté française" (bezüglich der Schulgebäude des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten, nichtuniversitären Unterrichtes), erhoben von Jean-Claude Buydens

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva, und den Richtern D. André, F. Debaedts, K. Blanckaert, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. Gegenstand der Klagen

1. Mit Klageschrift, die dem Hof am 28. August 1990 per Einschreiben zugesandt worden ist, erhebt Jean-Claude Buydens, Berater beim "Fonds de garantie des bâtiments scolaires" (Garantiefonds für Schulgebäude), wohnhaft in Ath, Rue Defacqz 38, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 12 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. Februar 1990, im Belgischen Staatsblatt vom 28. Februar 1990 veröffentlicht, "relatif aux bâtiments scolaires de l'enseignement non universitaire organisé ou subventionné par la Communauté française" (bezüglich der Schulgebäude des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten, nichtuniversitären Unterrichtes), soweit dieser Artikel in dessen §7 der Französischen Gemeinschaftsexekutive die Vollmacht erteilt, die Stellenausschreibung vorzunehmen und den Generalinspektor beim "Fonds communautaire de garantie" (dem gemeinschaftlichen Garantiefonds) zu ernennen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 235 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

2. Mit Klageschrift, die dem Hof am 28. August 1990 per Einschreiben zugesandt worden ist, erhebt Jean-Claude Buydens - vorgenannt - Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 12 des vorgenannten Dekrets vom 5. Februar 1990, soweit dieser Artikel das Personal des nationalen

Garantiefonds dem durch besagtes Dekret gegründeten gemeinschaftlichen Garantiefonds überträgt, abgesehen vom Inhaber des Grades eines Generaldirektors, der in seinem Grad und Amt zum Ministerium für Unterricht, Forschung und Ausbildung transferiert wird.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 236 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. Verfahren

1. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 235

Durch Anordnung vom 29. August 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §1 des vorgenannten Gesetzes mit am 16. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 17. und 18. Oktober 1990 den Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 18. Oktober 1990.

Durch Anordnung vom 16. November 1990, die auf Antrag der Französischen Gemeinschaftsexekutive hin verkündet worden ist, hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes durch die Exekutive festgelegte Frist bis zum 21. Dezember 1990 verlängert.

Die Französische Gemeinschaftsexekutive hat mit am 21. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 24. Dezember 1990 bei der Kanzlei eingegangen ist, einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde der klagenden Partei gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Januar 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 28. Januar 1991 dem Adressaten zugestellt wurde, übermittelt.

Die klagende Partei hat mit am 26. Februar 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 27. Februar 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Januar 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung benannt, nachdem Frau I. Pétry den Vorsitz des Hofes angetreten hatte.

Durch Anordnung vom 6. Februar 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 28. August 1991

verlängert.

2. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 236

Durch Anordnung vom 29. August 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §1 des vorgenannten Gesetzes mit am 16. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 17. und 18. Oktober 1990 den Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 18. Oktober 1990.

Die Französische Gemeinschaftsexekutive hat mit am 21. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 24. Dezember 1990 bei der Kanzlei eingegangen ist, einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde der klagenden Partei gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Januar 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 4. Februar 1991 dem Adressaten zugestellt wurde, übermittelt.

Die klagende Partei hat mit am 26. Februar 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 27. Februar 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. Februar 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 28. August 1991 verlängert.

3. Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 235 und 236

Durch Anordnung vom 6. Februar 1991 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 2. Juli 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 28. Februar 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 18. September 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 10. Oktober 1991 anberaumt.

Von der Verbindungsanordnung und der Terminfestsetzungsanordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie der Rechtsanwalt der Französischen Gemeinschaftsexekutive über den Sitzungstermin informiert

wurden; dies erfolgte mit am 20. September 1991 bei der Post aufgegebenen und am 23. September 1991 den Adressaten zugestellten Einschreibebriefen.

In der Sitzung vom 10. Oktober 1991

- erschienen
Jean-Claude Buydens, Kläger,
die Französische Gemeinschaftsexekutive, Avenue des
Arts 19 AD, 1040 Brüssel, vertreten durch RA Cambier,
in Brüssel zugelassen,
- haben die Richter D. André und F. Debaedts Bericht
erstattet,
- wurden die Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof geführt.

III. Die angefochtene Rechtsnorm

1. Die angefochtene Bestimmung lautet folgendermaßen :

"§7. Der den Grad eines Generalinspektors bekleidende leitende Beamte des Garantiefonds wird von der Französischen Gemeinschaftsexekutive auf Vorschlag des Verwaltungsrates, dessen Entscheidungen er durchzuführen hat, ernannt.

Das durch den königlichen Erlaß vom 31. Juli 1989 an die Gemeinschaft übertragene Personal des nationalen Garantiefonds wird in denselben Graden und Ämtern und mit seinem heutigen Statut an den mit vorliegendem Dekret gegründeten Gemeinschaftsfonds übertragen, mit Ausnahme des Inhabers des Grades eines Generaldirektors, der in seinem Grad und Amt zum Ministerium für Unterricht, Forschung und Ausbildung transferiert wird. Das beim Nationalfonds erworbene verwaltungs- und besoldungsmäßige Dienstalter des Beteiligten wird als bei den Dienststellen der Exekutive erworben betrachtet".

2.1. Die angefochtene Bestimmung ist der siebte Paragraph von Artikel 12 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. Februar 1990 bezüglich der Schulgebäude des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten, nichtuniversitären Unterrichtes. Infolge der "Vergemeinschaftung" des Unterrichtswesens regelt dieses Dekret - was die Französische Gemeinschaft anbelangt - die Beteiligung der Gemeinschaft an den Immobilierinvestitionen in dem von ihr subventionierten, nichtuniversitären Unterrichtswesen.

2.2. Artikel 10 des vorgenannten Dekrets gründet und

organisiert einen gemeinschaftlichen Garantiefonds für Schulgebäude, der sowohl für das offizielle als auch für das freie, subventionierte Unterrichtswesen zuständig ist. Artikel 12 desselben Dekrets setzt den Verwaltungsrat des gemeinschaftlichen Fonds für Schulgebäude ein (§1), bestimmt seine Zusammensetzung (§1) und Organisation (§§ 2 bis 4), legt seine Zuständigkeiten fest (§5) und sieht die den Verwaltungsratsmitgliedern auszuzahlenden Vergütungen vor (§6).

2.3. Paragraph 7 von Artikel 12 - Gegenstand der Klage - regelt weiters im ersten Absatz die Art und Weise der Anstellung des leitenden Beamten des Garantiefonds und im zweiten Absatz das Statut des an die Französische Gemeinschaft übertragenen Personals.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Bezüglich der Zulässigkeit der Klage

1.A.1. Der Kläger wurde durch Beschluß des Verwaltungsrates vom 22. November 1988 mit Wirkung vom 1. November 1988 endgültig zum Berater beim nationalen Garantiefonds für Schulgebäude ernannt. Infolge des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1989 wurde er mit Wirkung vom 1. August 1989 an die Französische Gemeinschaft transferiert. Er meint, ein Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung von §7 des Artikels 12 des Dekrets vom 5. Februar 1990 zu haben, einerseits weil durch diese Dekretsbestimmung seine Laufbahn ruiniert werde, indem der Exekutive und nicht dem Verwaltungsrat des Garantiefonds die Zuständigkeit erteilt werde, die Ernennung zum Posten eines Generalinspektors vorzunehmen, und andererseits weil seine Laufbahn infolge der durch Absatz 2 desselben angefochtenen §7 von Artikel 12 des Dekrets durchgeführten Gradübertragungen in seinem heutigen Grad abgebrochen werde.

1.A.2. Die Französische Gemeinschaftsexekutive bestreitet nicht das Interesse des Klägers an der Klageerhebung. Die Exekutive weist darauf hin, daß der Kläger mit Klageschrift vom 16. März 1990 beim Staatsrat die Nichtigerklärung der Anstellung von Jean-Marie Moonen zum Sonderbeauftragten, der die Aufgabe eines leitenden Beamten beim Garantiefonds für Schulgebäude erfüllen soll, beantragt habe.

1.B.1. Artikel 107ter der Verfassung bestimmt folgendes : "... Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan".

Laut Artikel 2 2° des vorgenannten Sondergesetzes können Nichtigkeitsklagen "von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, ..." erhoben werden.

Die vorgenannten Bestimmungen setzen also voraus, daß eine natürliche oder juristische Person ein Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt bei all denjenigen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig betroffen werden könnte.

1.B.2. Da Artikel 12 §7 des Dekrets vom 5. Februar 1990 zum Zweck hat, die Art und Weise der Anstellung und das Statut des leitenden Beamten des Garantiefonds für Schulgebäude sowie die Art und Weise der Übertragung des Personals des nationalen Garantiefonds an die Gemeinschaft zu regeln, hat die klagende Partei, die am 22. November 1988 endgültig zum Berater beim nationalen Garantiefonds für Schulgebäude ernannt worden ist, ein Interesse an der Klageerhebung beim Hof auf Nichtigerklärung einer Bestimmung, die ihre Laufbahn unmittelbar und ungünstig betreffen könnte, namentlich indem der leitende Beamte den Grad eines Generalinspektors und nicht den Grad eines Generaldirektors haben soll.

Zur Hauptsache

2.A.1. Zur Unterstützung seiner beiden Klagen beruft sich der Kläger auf die Verletzung von Artikel 6 der Verfassung.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 235 beanstandet er die Tatsache, daß das Dekret der Exekutive, nicht aber dem Verwaltungsrat als Organ des Garantiefonds die Zuständigkeit erteilt, die Ernennung zum Posten eines Generalinspektors vorzunehmen. Die Französische Gemeinschaftsexekutive habe einen Bewerber von außerhalb aufzwingen wollen, während er "logischerweise der einzige potentielle Kandidat ist, der dem Garantiefonds angehört".

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 236 beanstandet der Kläger die Tatsache, daß der gegründete Garantiefonds von einem Generalinspektor, nicht aber von einem Generaldirektor geführt wird, und zwar - so der Kläger - ohne objektiven Grund.

2.A.2. In ihren Schriftsätzen behauptet die Französische Gemeinschaftsexekutive, daß die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe unzulässig seien, weil der Kläger nicht darlege, in welcher Hinsicht Artikel 6 der Verfassung durch die angefochtene Dekretsbestimmung verletzt sein solle.

Subsidiär bestreitet die Exekutive ferner die Begründetheit der vorgebrachten Klagegründe. An sich könne die Zuweisung der Ernennungskompetenz an ein bestimmtes Organ keine Verletzung von Artikel 6 der Verfassung darstellen. Nur durch Mißbrauch dieser Kompetenz könne

besagte Vorschrift eventuell verletzt werden; die Prüfung eines individuellen Verwaltungsaktes gehöre aber nicht zum Kompetenzbereich des Schiedshofes.

Bezüglich der in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 236 erhobenen Beschwerde meint die Französische Gemeinschaftsexekutive, es sei nicht einzusehen, in welcher Hinsicht die Bestimmung, daß ein Bediensteter mit dem Grad eines Generalinspektors, nicht aber mit dem Grad eines Generaldirektors das leitende Amt des Garantiefonds innehaben solle, eine Verletzung der Vorschriften von Artikel 6 der Verfassung darstellen könne. Die Exekutive fragt sich im Gegenteil, ob die Französische Gemeinschaft nicht eben dadurch, daß sie an die Spitze einer so wenige Bedienstete zählenden Anstalt einen Generaldirektor gestellt, die Artikel 6 und 6bis der Verfassung mißachtet habe. Die Beförderungschancen der Bediensteten des Garantiefonds seien nämlich beträchtlicher gewesen als diejenigen der Bediensteten anderer Verwaltungen.

2.A.3. In seinem Erwidierungsschriftsatz ruft der Kläger die zahlreichen Etappen des Verfahrens, die den aufsichtsführenden Minister dazu veranlaßt hätten, den neuen leitenden Beamten des Garantiefonds zu ernennen, in Erinnerung, um dazulegen, wie - ihm zufolge - die angefochtene Bestimmung die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletze, soweit sie, was ihn betrifft, gegen die Regel des gleichen Zugangs der Belgier zu öffentlichen Ämtern verstoße. Dem Argument der Exekutive, wonach die Anstellung eines Generaldirektors an der Spitze einer wenige Bedienstete zählenden Anstalt die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletzen könne, hält der Kläger entgegen, daß es im belgischen Verwaltungsapparat üblich sei, daß alle Verwaltungen und Dienststellen von einem Generaldirektor bzw. immer häufiger von einem Generalverwalter geführt würden. Der Grad eines Generaldirektors sei nicht nur der Endpunkt einer normalen Laufbahn, er trage auch zur funktionellen Anerkennung der Amtsgewalt und Funktion des Amtsinhabers innerhalb der Verwaltungsordnung bei.

2.B.1. Im Gegensatz zu dem, was die Französische Gemeinschaftsexekutive behauptet, entwickelt der Kläger in seiner Klageschrift in ausreichendem Maße den Klagegrund, in dem von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung durch die angefochtene Rechtsnorm ausgegangen wird, und legt er dar, wie seine Laufbahn seiner Ansicht nach im Verhältnis zur Laufbahn anderer Beamter benachteiligt werden soll.

2.B.2. Artikel 12 §7 Absatz 1 des Dekrets vom 5. Februar 1990 erteilt der Französischen Gemeinschaftsexekutive die Zuständigkeit für das Ernennen des leitenden Beamten des Garantiefonds für Schulgebäude auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Fonds. Der Artikel bestimmt, daß der leitende Beamte den Grad eines Generalinspektors hat.

2.B.3. Die Erteilung der Zuständigkeit für das Ernennen eines Beamten an ein bestimmtes Organ tut Artikel 6 der Verfassung an sich keinen Abbruch. Lediglich ein Mißbrauch der somit erteilten Ernennungskompetenz könnte eventuell die Verfassungsvorschrift verletzen; nur die mit der Gesetzmäßigkeitsprüfung von Verwaltungsakten beauftragte Gerichtsbarkeit wäre im vorliegenden Fall jedoch zuständig, darüber zu befinden.

2.B.4. Im übrigen tut die Wahl des Grades des leitenden Beamten des Garantiefonds, und zwar des Grades eines Generalinspektors, an sich dem in Artikel 6 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichheit der Bürger keinen Abbruch. Diese Verfassungsbestimmung verbietet nicht, daß ein bestimmter Grad - im vorliegenden Fall der Grad eines Generalinspektors - in Anbetracht der eigenen Merkmale der entsprechenden Verwaltung einem leitenden Amt zugeteilt wird.

2.B.5. Artikel 12 §7 des Dekrets vom 5. Februar 1990 verletzt also nicht Artikel 6 der Verfassung.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. November 1991.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry